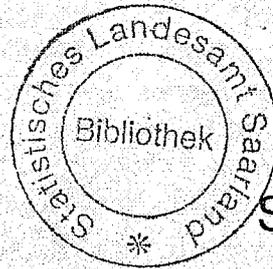


Saarland

Statistisches
Landesamt



Statistische
Berichte

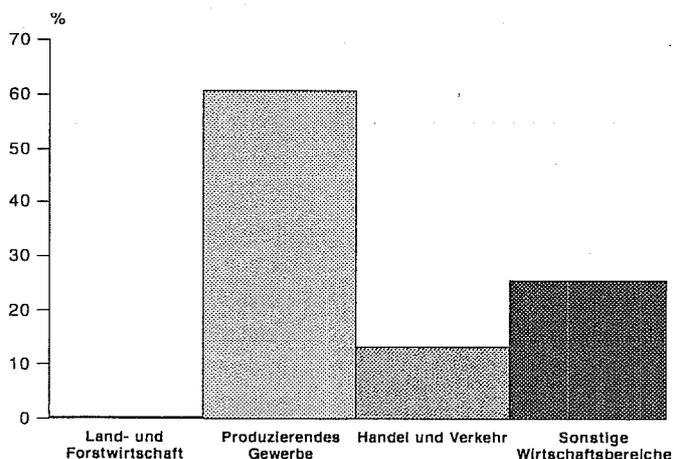
A VI 5 - S/95

Ausgegeben im April 1996

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland am 30. Juni 1995

Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg
am 30. Juni 1995 nach Wirtschaftsbereichen
in Prozent



SL170

Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung wird in jährlichem Abstand jeweils zum 30. Juni über die Zahl und Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer berichtet, die im Saarland arbeiten, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in Frankreich oder Luxemburg haben.

Als Rechtsgrundlage der Beschäftigtenstatistik gelten das Arbeitsförderungsgesetz (AFG, § 6) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) und die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) bzw. 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) bzw. 2. DÜVO vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616).

Die Beschäftigtenstatistik baut auf den Meldungen der Arbeitgeber auf. In der Regel werden so alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Auszubildende), zusammen etwa 80 % aller Erwerbstätigen, erfaßt. Unberücksichtigt bleiben Beamte, Selbständige und Mithelfende Familienangehörige und alle geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die nur eine sogenannte Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausüben und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (siehe Begriffserläuterungen).

Begriffserläuterungen

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, fallen unter den oben genannten Begriff. Zu diesem Personenkreis gehören: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, sofern es sich bei ihrer Erwerbstätigkeit nicht um eine sogenannte geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit handelt. Eine solche ist weder versicherungspflichtig noch beitragspflichtig. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1994 als:

- *kurzfristig*, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist (Bis 31.12.1978 waren noch Tätigkeiten versicherungsfrei, die auf 75 Arbeitstage oder 3 Monate beschränkt waren).

- *geringfügig entlohnt*, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt (bis 31.12.1978 = unter 20 Stunden) und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 500,- nicht übersteigt. In den Jahren 1991 bis 1995 waren folgende Beschäftigungen mit einem Entgelt bis einschließlich DM versicherungsfrei:

Zeitraum	Versicherungsfreier Betrag
01.01.1991 - 31.12.1991	480 DM
01.01.1992 - 31.12.1992	500 DM
01.01.1993 - 31.12.1993	530 DM
01.01.1994 - 31.12.1994	560 DM
01.01.1995 - 31.12.1995	580 DM

Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird vermutet, daß das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht.

Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus ei-

nem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortbezahlt erhalten.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung erfaßt.

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Regionale Zuordnung

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt nach dem sogenannten Arbeitsortprinzip. Die Beschäftigten werden der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**1. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht
und Staatsangehörigkeit
(Stand: 30.6.1995)**

Herkunftsland	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Frankreich	17 898	4 868	4 332	1 310	13 566	3 558
Luxemburg	26	11	14	7	12	4
INSGESAMT	17 924	4 879	4 346	1 317	13 578	3 562

**2. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit und Wirtschaftsabteilungen
(Stand: 30.6.1995)**

Wirtschaftsabteilung	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Land- und Forstwirtschaft	66	46	20	14	52
Energiewirtschaft, Bergbau	348	317	31	231	117
Verarbeitendes Gewerbe	9 263	7 495	1 768	2 167	7 096
Baugewerbe	1 282	1 269	13	263	1 019
Handel	1 722	834	888	573	1 149
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	651	498	153	211	440
Kreditinstitute und Versicherungs- gewerbe	113	40	73	65	48
Sonstige Dienstleistungen	4 266	2 474	1 792	673	3 593
Organisationen ohne Erwerbs- charakter, private Haushalte	125	41	84	86	39
Gebietskörperschaften, Sozial- versicherung	88	31	57	63	25
INSGESAMT	17 924	13 045	4 879	4 346	13 578

**3. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht,
Staatsangehörigkeit, Kreisen und ausgewählten Gemeinden^{*)}**
(Stand: 30.6.1995)

Kreis Stadt/Gemeinde	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Stadtverband Saarbrücken	11 048	7 574	3 474	2 869	8 179
darunter:					
Saarbrücken	8 427	5 572	2 855	2 196	6 231
Großrosseln	282	221	61	109	173
Kleinblittersdorf	863	580	283	149	714
Sulzbach	258	198	60	72	186
Völklingen	950	823	127	250	700
Landkreis Merzig-Wadern	936	649	287	152	784
darunter:					
Merzig	290	236	54	51	239
Mettlach	465	290	175	67	398
Landkreis Neunkirchen	563	413	150	109	454
darunter:					
Neunkirchen	409	290	119	65	344
Landkreis Saarlouis	3 070	2 391	679	790	2 280
darunter:					
Dillingen	671	636	35	173	498
Saarlouis	1 383	1 124	259	323	1 060
Überherrn	401	193	208	98	303
Saarpfalz-Kreis	2 251	1 970	281	413	1 838
darunter:					
Homburg	1 030	1 001	29	166	864
St. Ingbert	656	563	93	116	540
Landkreis St. Wendel	56	48	8	13	43
SAARLAND	17 924	13 045	4 879	4 346	13 578

^{*)} Gemeinden mit mindestens 200 Einpendlern